



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. April 2017

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	113	70	Unterhaltung von Wettannahmestellen	118	
68	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017	113	71	Unterhaltung von Wettannahmestellen	118
69	1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08.11.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.11.2012, Nr. 47, S. 413 ff.)	114	72	Vereinigung von Kirchengemeinden; Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid	118
			73	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	118
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	119	
			74	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2017	119

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

68 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 21 vom 27.05.2016, geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2016, habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017 sowie deren Kontaktdaten - Anschriften der Dienststellen mit den Fernspre- und Telefaxanschlüsse sowie E-Mail-Adressen - öffentlich bekannt gemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich die folgende weitere Änderung:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 1110 - i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO)

vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 110 -, habe ich für die Wahlkreise 77 - Borken I, 78 - Borken II und 79 Coesfeld I und Borken III die Ernennung von Herrn Michael Weitzell zum stellvertretenden Kreiswahlleiter widerrufen und Herrn Markus Prangenberg zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung wird diese Änderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27. März 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-011/2016.0001
Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 113 - 114

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017 - Änderungen für die Wahlkreise 77, 78 und 79

Wahlkreisnummer und -bezeichnung	Funktion		Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle
77 - Borken I	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektor	Ansgar	Dr. Hörster	
	Stellvertreter/in	Kreisoberrechtsrat	Markus	Prangenberg	
78 - Borken II	Ansprechpartner/in	Kreisamtsrätin	Elisabeth	Brumann	
79 - Coesfeld I - Borken III	Ansprechpartner/in	Kreisamtfrau	Mechthild	Bertels	
	Dienststelle				Kreis Borken FB 15 - Stabsstelle Kommunalaufsicht und Wahlen

Straße, Nr. oder Postfach	Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
Burloer Str. 93	46325 Borken	(02861) 82-1117	(02861) 82-1145	a.hoerster@kreis-borken.de
Burloer Str. 93	46325 Borken	(02861) 82-2107	(02861) 82-271-2107	m.prangenberg@kreis-borken.de
Burloer Str. 93	46325 Borken	(02861) 82-2108	(02861) 82-271-2108	wahl@kreis-borken.de
Burloer Str. 93	46325 Borken	(02861) 82-2108	(02861) 82-271-2108	wahl@kreis-borken.de
Burloer Str. 93	46325 Borken	(02861) 82-2108	(02861) 82-271-2108	wahl@kreis-borken.de

69 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08.11.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.11.2012, Nr. 47, S. 413 ff.)

Aufgrund

- des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für das in § 1 Abs. 2 unter der lfd. Nr. 25 aufgeführte Landschaftsschutzgebiet „Frentroper Mark“ der Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08.11.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.11.2012, Nr. 47, S. 413 ff.) werden die folgenden Grundstücke aufgehoben:

Gemarkung Marl

Flur 74 Flurstücke 113, 109 tlw. und 114 tlw.

- (2) Die genaue Lage des Grundstückes und dessen Abgrenzung sind in den Karten als Anlage I im Maßstab 1 : 10.000 und als Anlage II im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Naturschutzbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Marl
- Planungs- und Umweltamt -
Liegnitzer Straße 5
45765 Marl

§ 3

Hinweis gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 23.03.2017

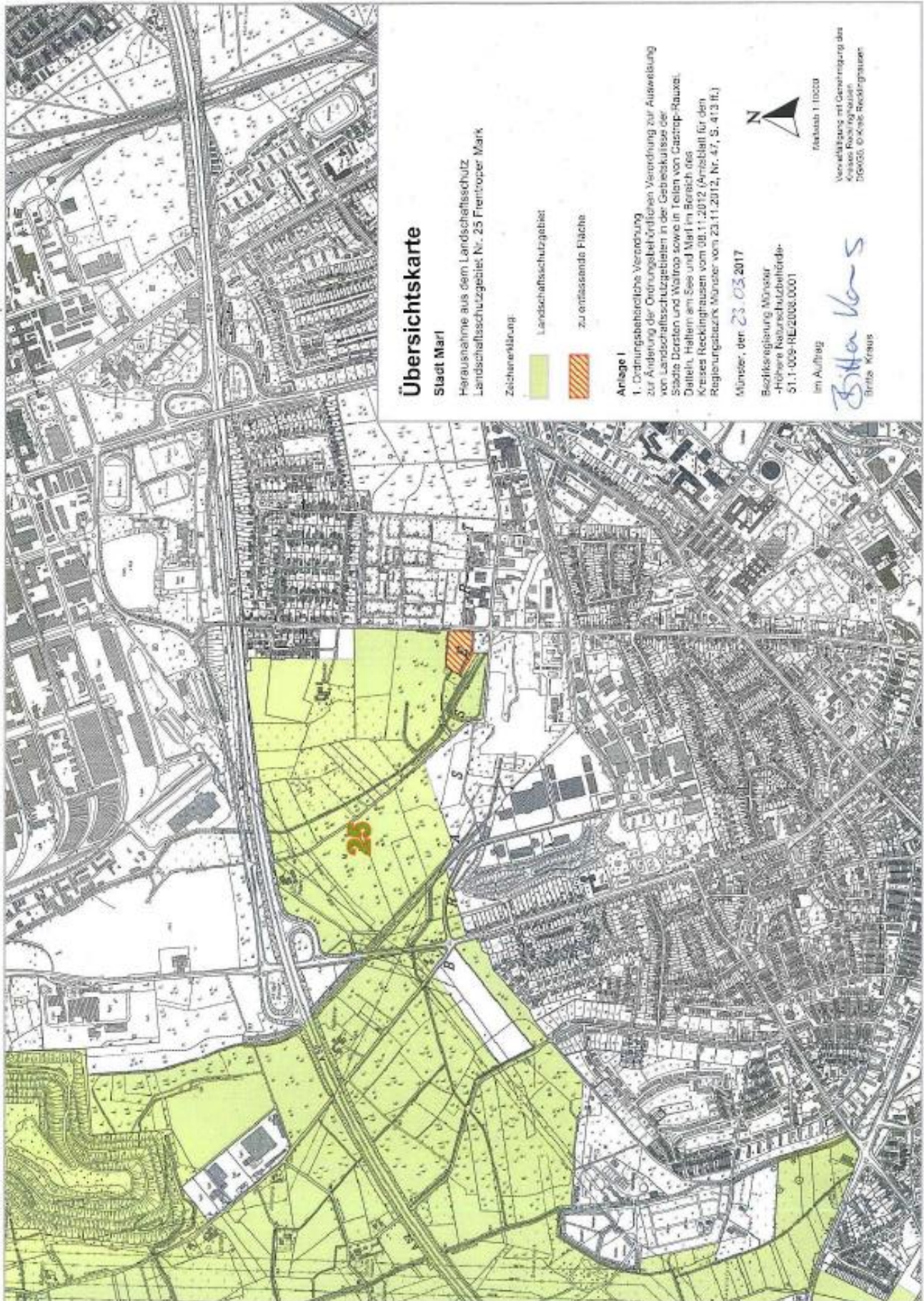
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-009-RE/2008.0001

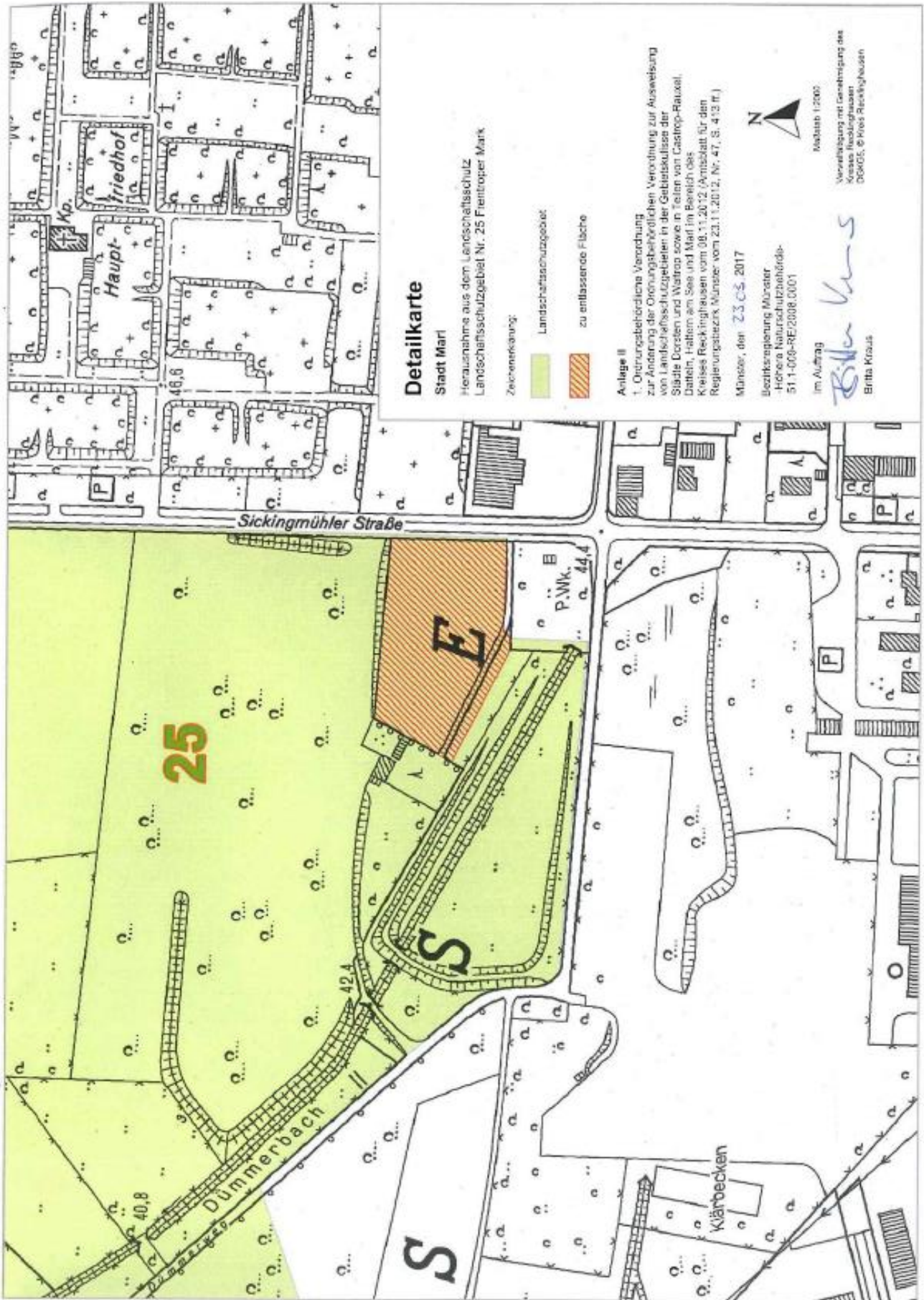
Im Auftrag



Britta Kraus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 114 – 117





70 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 28. März 2017
- 21.03.01.01

Dem Buchmacher Fa. XTIP Sportwetten GmbH, vertreten durch Herrn Sven Fork, Niddastr. 98-102, 60329 Frankfurt/Main, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2018 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Horster Str. 209, 45968 Gladbeck für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 118

71 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 20. März 2017
- 21.03.01.01

Dem Buchmacher Albers Wettbörse GmbH, vertreten durch Herrn Eiken Albers, Bülowstr. 104, 10783 Berlin, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2018 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Neustr. 2, 46236 Bottrop für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 118

72 Vereinigung von Kirchengemeinden; Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid**Urkunde**

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid, die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe - alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld wird 3. Pfarrstelle, die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop werden 4., 5. und 6. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe wird 7. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe.

§ 4

Die Urkunde tritt am 4. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, den 28.02.2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

M. Bock
M. Bock

Az.: 010.11-3027

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 28. Februar 2017 benannte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe - alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid - zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid“ mit Wirkung zum 04. Juni 2017 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 24. März 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 118

73 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0001/17/3.10.1

45699 Herten, den 29.03.2017

Die Firma Saueressig GmbH + Co. KG in Vreden hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Betriebsgrundstück Gutenbergstraße 1-3, 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 9, Flurstück 452), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist Änderung der Chemisch-Nickelanlage in eine galvanische Nickelanlage mit integriertem Entchromungsbad.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als un-selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht

bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kokoska

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 118 – 119

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

74 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 23.03.2017 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.363.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.363.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	12.562.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	12.562.100,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine Kreditaufnahmen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **3.019.420,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7114 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **71,14 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1678 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,78 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **20,23 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **101,15 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **202,30 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 23.03.2017

Der Deichgräf
gez. Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 119 – 120

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster